

3501 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**
des Wirtschaftsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Juni 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Mühlengesetz 1981 geändert wird (Mühlengesetz-Novelle 1988)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß wird ein Instrumentarium zur Durchsetzung der das Brotgetreide betreffenden Strukturverbesserungsmaßnahmen im Bereich der Marktordnung geschaffen. Es wird daher eine Verpflichtung zur Vermahlung von Brotgetreide aus Kontrakt- oder Lageraktionen, die Nichtanrechnung der direkten Exportvermahlung auf die Vermahlungsmenge der Mühlen statuiert sowie eine geänderte Regelung bei der Stilllegung von Mühlen für die Festsetzung der Ablösebeträge und für die durch die Stilllegung freiwerdenden Vermahlungsmengen eingeführt.

Das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst - hat darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen des Artikels I des vorliegenden Gesetzesbeschlusses der Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 44 Abs. 2 B-VG bedürfen.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 14. Juni 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben und dem Artikel I die erforderliche Zustimmung zu erteilen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Juni 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Mühlengesetz 1981 geändert wird (Mühlengesetz-Novelle 1988), wird kein Einspruch erhoben.
2. Den Bestimmungen des Artikels I des vorliegenden Gesetzesbeschlusses wird im Sinne des Artikels 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Wien, 1988 06 14

Manfred K r e n d l
Berichterstatter

Ing. Leopold M a d e r t h a n e r
Obmann